

Besoldungsverordnung

Gestützt auf Art. 11 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Besoldungsverordnung.

I. Allgemeines

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Besoldungsverordnung regelt:

- Entschädigung der Behörden und Kommissionen
- Entschädigung der Einzelbeamtungen
- Entschädigung der Funktionäre und Funktionärinnen
- Arbeits- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten
- Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals

Artikel 2 Rechtsgrundlagen

Soweit diese Verordnung und die gestützt hierauf erlassenen Vollziehungsbestimmungen keine Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden, insbesondere

- das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (Personalgesetz), sowie die gestützt darauf erlassene Personalverordnung und weiteren Erlasse
- das Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule (Lehrerpersonalgesetz) mit den dazugehörigen Verordnungen.

II. Behörden und Kommissionen

Artikel 3 Grundsatz ¹⁾

Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen jährliche Gesamtentschädigungen sowie pauschale Jahresbesoldungen ausgerichtet. Damit sind sämtliche Aufgaben und Verrichtungen, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten.

In den Gesamtentschädigungen und Jahresbesoldungen sind u.a. enthalten: ¹⁾

- Leitung und Stellvertretung der zugeteilten Ressorts
- Sitzungsvorbereitung und Aktenstudium
- Teilnahmen an Sitzungen, Besprechungen, Kursen und Tagungen
- Weiterbildung

Fahrtspesen welche über den Ortsverkehr hinausgehen werden entschädigt.

Die Bürokosten inkl. Mobiliar und Maschinenbenützung sowie die Rückerstattung der Telefonkosten werden mit einer Kommunikationspauschale abgegolten.

Weitere Barauslagen werden gemäss effektivem Aufwand abgerechnet.

Artikel 4 Entschädigungen Behörden und Kommissionen ¹⁾

Für die Entschädigung der Mitglieder der nachstehenden Behörden und Kommissionen, sofern sie nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Gemeinde Dättlikon stehen, werden die nachfolgenden Gesamtentschädigungen und pauschalen Jahresbesoldungen festgelegt. Die Aufteilung der Entschädigung der einzelnen Ressorts aufgrund der jeweiligen Arbeitsbelastung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, er regelt diese in einem entsprechenden Anhang.

1. Gemeinderat ¹⁾

Die Gesamtentschädigung des Gemeinderates basiert auf der jeweils gültigen Besoldungsklasse 22, Lohnstufe 22, der Lohnreglemente für LR 01 und 05 der Finanzdirektion des Kantons Zürich und wird zu 80% berücksichtigt. Sie umfasst insgesamt 80 Stellenprozente.

2. Schulpflege ¹⁾

Die Gesamtentschädigung der Schulpflege basiert auf der jeweils gültigen Besoldungsklasse 22, Lohnstufe 22, der Lohnreglemente für LR 01 und 05 der Finanzdirektion des Kantons Zürich und wird zu 80% berücksichtigt. Sie umfasst insgesamt 60 Stellenprozente.

3. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

| | |
|-------------------------|---------------------------|
| Mitglieder der RPK | Fr. 2'810.00 ³ |
| Zulage Präsidialressort | Fr. 1'130.00 ³ |

Diese Pauschalen werden jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist der jeweilige Beschluss des Regierungsrates über den Teuerungsausgleich.³

| | |
|---------------------------------------|------------|
| Mitglieder RPK nur Ref. Kirchgemeinde | Fr. 250.00 |
|---------------------------------------|------------|

4. Wahlbüro

Entschädigung für Urnendienst und Auszählung nach rapportiertem Aufwand im Stundenlohn Kategorie C gemäss Anhang.

Artikel 5 Änderung der Arbeitsbelastung

Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz Mehrbelastungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege bis maximal 10 Stellenprozente je Behörde und Kalenderjahr zusätzlich entschädigen. ¹⁾

Eine allfällige Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung für ein Behördenmitglied kann zusätzlich angemessen entschädigt werden. Die zuständige Behörde entscheidet über die Höhe der Zusatzentschädigung und über die Kürzung der Entschädigung des zu vertretenden Mitgliedes.

Werden einem Behörden- oder Kommissionsmitglied Vollzugsaufgaben übertragen, welche nicht zu seiner eigentlichen Aufgabe gehören, werden diese zusätzlich nach rapportiertem Aufwand im Stundenlohn Kategorie C gemäss Anhang entschädigt.

Artikel 6 Nicht aufgeführte Kommissionen

Die Entschädigungen an Mitglieder von Kommissionen, welche in Art. 4 nicht aufgeführt sind, werden nach Massgabe der dafür bewilligten Budgetkredite durch die zuständigen Behörden festgesetzt. Das Sitzungsgeld entspricht dem Stundenlohn Kategorie C gemäss Anhang.

Artikel 7 Versicherungsschutz

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder werden zulasten der Gemeinde gegen Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen versichert.

III. Einzelbeamtungen

Artikel 8 Friedensrichteramt ²⁾

Die Entschädigung des Friedensrichters wird mit Wirkung ab 1. Januar 2011 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|--------------|
| Grundpauschale pro Jahr | Fr. 2'400.00 |
| Pauschale pro registrierten Fall | Fr. 350.00 |
| Büroentschädigung pro Jahr (Spesen gemäss Besoldungsverordnung) | Fr. 300.00 |

IV. Funktionäre und Funktionärinnen

Artikel 9 Arbeitsverhältnis

Von einer Behörde im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz angestellte nebenamtliche Funktionäre und Funktionärinnen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Die Festsetzung der Besoldung ist Sache der zuständigen Behörde.

Die Besoldungen werden vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege im Rahmen der nachstehenden Regelung festgesetzt.

Artikel 10 Stundenlohn

Funktionäre und Funktionärinnen haben Anspruch auf eine Entschädigung zum Stundenlohn Kategorie A, B oder C gemäss Anhang.

Artikel 11 Ferien- und Frei-Tageentschädigung

Den Funktionären und Funktionärinnen wird zusätzlich zu dem im Anhang festgelegten Gemeindestundenlohn eine Ferien- und Frei-Tageentschädigung ausgerichtet.

Artikel 12 Fahrzeug- und Geräteentschädigung

Die Entschädigungsansätze für Traktoren sowie für Fahrzeuge und Geräte (Winterdienst, Strassen u.ä.) werden gemäss den Empfehlungen der FAT ausgerichtet.

V. Angestellte

Artikel 13 Anstellungsverhältnis

Die gemäss Stellenplan voll- und teilzeitlichen Angestellten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

Artikel 14 Personalgesetz und Personalverordnung

Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und der Personalverordnung und die entsprechenden Vollzugsbestimmungen.

Die Wahl auf Amtsdauer bleibt vorbehalten, soweit dies durch übergeordnetes Recht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Artikel 15 Besoldung

Die Stellen werden gemäss ihren Anforderungen und mit Blick auf die kantonalen Richtpositionen durch den Gemeinderat in eine Besoldungsklasse gemäss Personalgesetz bzw. Personalverordnung eingereiht.

Die Festsetzung der Besoldungen sowie die Beförderungen, Rückstufungen und Zulagen richten sich in der Regel nach den kantonalen Bestimmungen. Die Festlegung erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Beschlüsse des Kantons- und des Regierungsrates über Teuerungszulagen und generelle Reallohnveränderungen sind auch für die Besoldungen des Gemeindepersonals ohne weiteren Beschluss verbindlich.

Der Gemeinderat regelt die Kompensation bzw. Entschädigung von angeordneter Überzeit und Mehrstunden.

Artikel 16 Lehrlinge

Das Lehrverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des OR über den Lehrvertrag und nach der besonderen vertraglichen Regelung mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings. Die Besoldung richtet sich nach den jeweiligen Ansätzen des Kantons. Das Schulgeld und die Lehrmittel werden von der Gemeinde bezahlt.

Artikel 17 Versicherungsschutz und Berufliche Vorsorge

Das Personal ist zulasten der Gemeinde gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall sowie Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen versichert.

Die Gemeinde ist bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich angeschlossen.

VI. Lehrpersonal

Artikel 18 Volksschullehrkräfte

Das Arbeitsverhältnis der Volksschullehrkräfte richtet sich nach den kantonalen Richtlinien.

Artikel 19 Kommunales Lehrpersonal

Das Arbeitsverhältnis des kommunalen Lehrpersonals richtet sich nach den kantonalen Richtlinien. Die Schulpflege regelt die erforderlichen Anstellungsbedingungen und legt die Besoldungen fest.

VII. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 20 Spesen

Die notwendigen Barauslagen sowie allfällige Fahrkosten für dienstliche Verrichtungen werden ersetzt.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 21 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat und die Schulpflege erlassen für ihre Bereiche einen Anhang zur Besoldungsverordnung (Detailregelung der Kategorien etc.) und soweit erforderlich, ergänzende und ausführende Vollziehungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Besoldungsverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung vom 9.12.2005) per 1.01.2006 in Kraft. Sie ersetzt die Besoldungsverordnung vom 1.02.1992 mit den zugehörigen Richtlinien, sowie alle weiteren, mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

- 1) Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. November 2013; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014
- 2) Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. November 2010
- 3) Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Dezember 2022; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2023

Anhang Gemeinderat und Schulpflege